

HETA ASSET RESOLUTION AG

HETA – Abwicklung nach BaSAG wird beendet, Eintritt in die Liquidation

Wien/Klagenfurt am Wörthersee, am 03. Dezember 2021

Die HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) – als Nachfolgegesellschaft der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – fungiert seit 30. Oktober 2014 als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Basierend darauf war es Aufgabe der **HETA, ihre Vermögenswerte geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten**. Erstmals mit Mandatsbescheid vom 01. März 2015 und zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019 hat die FMA gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) **Abwicklungsmaßnahmen für die HETA** angeordnet. Die **Quote** für nicht nachrangige „berücksichtigungsfähige“ Verbindlichkeiten wurde mit **86,32 %** festgesetzt, die nachrangigen Verbindlichkeiten wurden auf null herabgesetzt. Mit der **letzten Verteilung im Oktober 2021 hat die HETA diese Quote vollständig bedient** und insgesamt **rd. EUR 10,8 Mrd.** an die Senior-Gläubiger ausbezahlt.

Per 31. Oktober 2021 – und damit mehr als zwei Jahre vor dem ursprünglich erwarteten Abbauende am 31. Dezember 2023 – hat die HETA den Abbau ihres Portfolios gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bewerkstelligt und dabei ausreichend Liquidität geschaffen, um die bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten der HETA zu erfüllen. Der Vorstand der HETA hat daher der FMA als Abwicklungsbehörde die **Bewerkstelligung des Portfolioabbaus angezeigt**.

Die FMA als Abwicklungsbehörde und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) haben daher in den vergangenen Wochen die Weichen für den vorgezeichneten Weg der HETA in die aktienrechtliche Liquidation gestellt. In der Satzung der HETA wurde eine Regelung verankert, mittels welcher die ehemaligen Gläubiger von nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen“ Verbindlichkeiten an der Liquidation und dem daraus zu erwartendem Erlös in Form einer „Liquidationsbeteiligung“ partizipieren. Details zu der verankerten Satzungsbestimmung können auf der Website der HETA (<https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation>) abgerufen bzw. können Anfragen jederzeit an die eingerichtete Emailadresse verteilung@heta-asset-resolution.com adressiert werden.

Im nächsten Schritt wird die Hauptversammlung der HETA Mitte Dezember 2021 einen **bedingten Auflösungsbeschluss** fassen, welcher rechtswirksam wird, sobald die Finanzmarktaufsicht als Abwicklungsbehörde die **Beendigung des Betriebes der Abbaueinheit** mit Bescheid gemäß 84 Abs. 12 BaSAG feststellt. Mit diesem Zeitpunkt endet die Aufsicht der FMA und wird die HETA in das vorgesehene Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz eintreten. Die Eigentumsrechte werden in dieser Phase bis zur gesellschaftsrechtlichen Löschung der HETA aus dem Firmenbuch wieder durch die Republik Österreich bzw. die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes GmbH (ABBAG) ausgeübt. Nach gegenwärtiger Planung werden die aktienrechtliche Liquidation und die Löschung der Gesellschaft bis zum Jahr 2030 erfolgen.

Der aktualisierte Abbauplan nach GSA wird dem Aufsichtsrat am 16. Dezember 2021 zur Genehmigung vorgelegt und eine diesbezügliche Präsentation ebenfalls auf der Website der HETA (<https://heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/fin-rep-and-pres>) veröffentlicht werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates Dipl. Kfm. Michael **Mendel**: *„Der Vorstand der HETA ASSET RESOLUTION AG hat mit Unterstützung einer sehr fokussierten Mannschaft sämtliche Vorgaben erfolgreich umgesetzt und damit alle Erwartungen übertroffen. Der Portfolioabbau wurde wesentlich rascher und mit einer signifikant höheren Recovery bewerkstelligt. Das BaSAG-Regime hat sich in dem Fall bewährt und den Weg in die finale Phase der Abwicklung, die aktienrechtliche Liquidation, geebnet.“*

Rückfragehinweis:

HETA ASSET RESOLUTION AG

Tel. +43 (0)664 884 268 41

E-Mail: communication@heta-asset-resolution.com